

**4. Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in
Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft
(Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO)**

vom 31.03.2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2022, S. 370)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 14 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), sowie auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 08.07.2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 14. März 2022, AZ Nr. 2210-0007 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) vom 18. Februar 2005 (StAnz. S. 386), zuletzt geändert durch Ordnung vom 07. September 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität, Nr. 10/21, S. 467) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 werden unter Ziffer 3 die Wörter „Absatz 6 oder 7“ durch die Wörter „Absätze 6 bis 8“ ersetzt

b) Es wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„Im Rahmen des Auslandsstudiumsmodells (Abs. 2 Nr. 3) wird als Schwerpunktbereich „italienisches Recht“ anerkannt: Der erfolgreiche Erwerb von 60 ECTS-Punkten in Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der Università degli Studi di Trento auf Grundlage der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Università degli Studi di Trento und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz – Gutenberg Law School (Bundesrepublik Deutschland) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Auslandsstudium gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 6 bis 8 als Schwerpunktbereich anerkannt, so muss die oder der Studierende im Inland keine Prüfungsleistungen gemäß

§ 3 erbringen.“

3. § 5 Abs. 2 Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bei der Wahl eines Schwerpunktbereichs nach dem Auslandsstudiumsmodell (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 6 bis 8) an dem vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität angebotenen integrierten Vorbereitungsprogramm teilgenommen hat. Die Teilnahme wird dadurch nachgewiesen, dass die oder der Studierende

a) erfolgreich an einem Seminar teilgenommen hat, das in Kooperation des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität mit der Partnerhochschule, in der das Auslandsstudium absolviert wird, veranstaltet worden ist (binationales Seminar). Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Seminar kann ersetzt werden durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in einer binationalen Gruppe aus deutschen und ausländischen Studierenden (Gruppenreferat), das eine vergleichende Betrachtung des deutschen Rechts und des Rechts des Partnerlandes zum Gegenstand hat; und

b) an einem in Abstimmung mit den Partnerhochschulen angebotenen Intensivkurs zum französischen Recht (§ 2 Abs. 6), schottischen Recht (§ 2 Abs. 7) oder italienischen Recht (§ 2 Abs. 8) teilgenommen hat.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „§ 2 Abs. 6 und 7“ durch „§ 2 Abs. 6 bis 8“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „§ 2 Abs. 6, § 4“ durch „§ 2 Abs. 6 bis 8, § 4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 31.03.2022

Univ.-Professor Dr. Volker Erb
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften